

**Steuergestaltung durch Rechtsformwahl (WS 2013/2014)
Musterlösung**

LÖSUNG GRUNDFALL (Grundstück befindet sich im SBV)

Im Grundfall gehört das Grundstück, das von der Werner an die KG vermietet worden ist, zum SBV I Werners bei der KG. Die Mieteinnahmen stellen daher SBE, die Grundstücksaufwendungen daher SBA dar, die beide gewestlich bereits im Rahmen der KG berücksichtigt werden. Dies umfasst auch die Kürzung um den Einheitswert nach § 9 Nr. 1 GewStG.

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Pkt.</u>
Ermittlung der Gewerbesteuer der KG			
A. Gesamthandsvermögen			
Vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz		537.500,00	
<u>Bilanzielle Korrekturen</u>			
a) Die Verbuchung der Kapitalertragsteuer aus der Dividende der Solutions GmbH als Steueraufwand (vgl. Anm. 6) ist nicht zutreffend, sondern es erfolgt eine Verbuchung als Entnahme von den jeweiligen Kapitalkonten der Gesellschafter (Anrechnungsanspruch der Gesellschafter auf die persönliche ESt).		25.000,00	2
b) Die Leasingsonderzahlung ist auf die Laufzeit des Leasingvertrages über die Bildung und Auflösung eines aktiven RAP (§ 250 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG) zu verteilen, daher nur € 6.000 Aufwand in 09.		12.000,00	2
b) Handelsbilanziell besteht die Möglichkeit, auch im Falle einer vorübergehenden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB). Insofern ist die Buchung nicht zu beanstanden).		0,00	2
Korrigierter vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz		574.500,00	
<u>Korrekturen als Abweichungen zur Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 EStDV)</u>			
Steuerbilanziell ist eine Abschreibung im Falle einer vorübergehenden Wertminderung nicht zulässig (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die in der Handelsbilanz vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung ist daher zu korrigieren, allerdings unter Beachtung des AK-Prinzips (also um € 50.000).		50.000,00	2
Korrigierter vorläufiger Gewinn lt. Gesamthandsbilanz (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG)		624.500,00	
<u>Außerbilanzielle Korrekturen</u>			
<u>Steuerfreie Erträge</u>			
a) Steuerfreie Dividende aus der Solutions GmbH (TEV, § 3 Nr. 40 EStG: 40%)		-40.000,00	2
<u>Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</u>			
a) Zinsen aus der Finanzierung der Anteile an der Solutions GmbH (§ 3c Abs. 2 EStG: 40%)		28.000,00	2
b) Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		60.000,00	2
Steuerlicher Gewinn lt. Gesamthandsbilanz		672.500,00	
<u>Der Wert der Rolf zuzurechnenden Interessen als</u>			
B. Sonderbetriebsvermögen			
Tätigkeitsvergütung Werner (SBE Werner)		80.000,00	2
Tätigkeitsvergütung Rolf (SBE Rolf)		40.000,00	2
Mietzahlungen an Werner (SBE Werner)		60.000,00	2
Abschreibungen Immobilie (SBA Werner)		-5.400,00	2
Laufende Grundstücksaufwendungen (SBA Werner)		-4.600,00	2
Sonderbetriebsergebnisse		170.000,00	
C. Ergänzungsbilanzen			
<i>nicht vorhanden</i>			
Steuerlicher Gewinn der Mitunternehmerschaft iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (= Ausgangsgröße der Gewerbesteuer, § 7 GewStG)		842.500,00	
Hinweis:			

Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG

- Finanzierungsentgelte iSv. § 8 Nr. 1 GewStG			0,00	6
	<u>absolut</u>	<u>quotale</u>		
Zinsen an die Deutsche Bank (Nr. 1a)	50.000,00	50.000,00		
Mietzahlungen für bewegliche WG (Nr. 1d)	23.000,00	4.600,00		
Mietzahlungen für unbewegliche WG (Nr. 1e)	80.000,00	<u>40.000,00</u>		
		<u>94.600,00</u>		
Freibetrag		100.000,00		
restlicher Betrag		0,00		
hiervon 25%		<u>0,00</u>		

Hinweis:

Die Zinsen aus der Finanzierung des Anteils an der Solutions GmbH werden nicht im Rahmen von § 8 Nr. 1 GewStG hinzugerechnet, sondern als Minderung des Kürzungsbetrages gem. § 9 Nr. 2 erfasst (§ 9 Nr. 2a S. 3, 2. Hs. GewStG).

2

Die Mietzahlungen an Werner unterliegen nicht der Hinzurechnung, da diese die Ausgangsgröße zur GewSt nicht gemindert haben (vgl. oben, Erfassung als SBE).

2

Kürzungen gem. § 9 GewStG

- Einheitswertkürzung (§ 9 Nr. 1 GewStG)			-2.520,00	3
--	--	--	-----------	---

Hinweis:

Da das Grundstück, das Werner an die KG vermietet, dort im SBV erfasst wird, wird die Einheitswertkürzung gewährt (unter Beachtung von § 121a BewG).

- Schachteldividende aus der Solutions GmbH (§ 9 Nr. 2a GewStG)				
---	--	--	--	--

Hinweis:

Aufgrund der Höhe der Beteiligung (25%) liegt eine Schachtelbeteiligung vor, so dass die Dividende, soweit sie noch in der Ausgangsgröße der GewSt enthalten ist (60% * 100.000), gekürzt wird. Im Gegenzug werden die noch als abzugsfähig behandelten Zinsen aus der Finanzierung des Anteils (60% * 70.000) hinzugerechnet (insoweit keine Erfassung unter § 8 Nr. 1 GewStG, vgl. oben).

-60.000,00

3

42.000,00

3

Gewerbeertrag I

821.980,00

- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)			24.500,00	2
-----------------------------------	--	--	-----------	---

- Rundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)			80,00	2
--------------------------------	--	--	-------	---

Gewerbeertrag II

797.400,00

Steuermessbetrag			27.909,00	2
------------------	--	--	-----------	---

Gewerbesteuer (HS: 475%)

132.567,75

2

LÖSUNG ALTERNATIVFALL (Grundstück wechselt in Gesamthand)

Die Überführung (Einlage) des Grundstücks aus dem SBV Werners in das Gesamthandsvermögen der KG zum 30.06.09 ist gem. § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG **zwingend zum Buchwert** durchzuführen, da als Gegenleistung für die Einlage des Grundstücks neue Gesellschaftsrechte gewährt werden. Daher ist die im Sachverhalt beschriebene Aktivierung des Grundstücks im Gesamthandsvermögen der KG zum Teilwert **nicht zutreffend** gewesen. Im Falle einer Buchwertfortführung verändert sich ab dem 1.7.09 die Abschreibung nicht, allerdings fällt diese jetzt nicht mehr im SBV an. Auch der Wegfall der Miete wirkt sich steuerlich nicht aus, da diese auch Grundfall aufgrund der Erfassung der Miete als SBE keine steuerlichen Auswirkungen hatte. Die Grundstücksaufwendungen verändern sich ebenfalls nicht. Auch die Einheitswertkürzung bleibt unverändert bestehen.

Folge:

Die Gewerbesteuer der KG ändert sich in der Alternativbetrachtung **nicht**.

9

Summe

60

Hinweis: